



Entscheidung Nr. 3221

(Pr. 32/82)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung des Taschenbuches
"Die lüsterne Liebe des Chevalier de Grammont zur Herzogin von
Richelieu" von Fritz Thurn (Hrsg), Heyne-Taschenbuch Nr. 255 aus
der Reihe Exquisit Bücher

Verfahrensbeteiligter: Wilhelm Heyne Verlag
Türkenstr. 5 - 7, 8000 München 2
Bevollmächtigter Rechtsanwalt des Verlages:
RA Dr. Wolfdieter Kuner
Tengstr. 45, 8000 München 40.

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 5. Februar 1982 in ihrer
288. Sitzung am 24. Juni 1982

an der teilgenommen haben:

für den Antragsteller: niemand

für den Verfahrensbeteiligten:

entschieden:

Thurn, Fritz (Hrsg),
"Die lüsterne Liebe des Chevalier de Grammont
zur Herzogin von Richelieu"
Heyne Taschenbuch Nr. 255 aus der Reihe
Exquisit Bücher
Wilhelm Heyne Verlag, München

wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften aufgenommen.

Sachverhalt

Der Antragsteller führt zur Begründung seine Indizierungsantrages aus:

" Die verfahrensgegenständliche Druckschrift erscheint im Wilhelm Heyne-Verlag, München, hat einen Umfang von 156 Seiten und wird zum Preis von 5,-- DM im Buchhandel vertrieben.

In zwölf erotischen Episteln berichtet ein gewisser Chevalier de Grammont, Offizier Ludwig des XIV., der Herzogin von Richelieu über seine "tollen Liebesabenteuer". Vertraut man dem Herausgeber, so sollen die erotischen Bekenntnisse des Großneffen des französischen Kardinals Richelieu in einem französischen Schloß von einem deutschen Rittmeister während des 1. Weltkrieges aufgefunden worden sein.

Die einzelnen Briefe selbst beinhalten ausschließlich die diversen, vorgeblich erotischen Abenteuer des Erzählers. Bei knapp gehaltenen Rahmenhandlungen kommt es dem Schreiber in erster Linie darauf an, das Interesse des Lesers schnellstmöglich auf die teils pikanten, teils pornographischen Schilderungen von sexuellen Handlungen zu lenken.

Neben Darstellungen von Cunnilingus, Analverkehr und Triolenverkehr beinhalten einige Briefe auch Auspeitschungs- und Vergewaltigungsszenen.

Insbesondere der 1. Brief schildert die vom Erzähler anscheinend lustvoll erlebte Vergewaltigung einer gewissen Marquise von Grevourt (S. 11 - 15).

Auch im 7. Brief kann der Erzähler der Vergewaltigung einer Frau besondere Reize abgewinnen. Genüßlich aufgemacht findet sich diese Szene auf den Seiten 70 bis 72.

Im 8. Brief schließlich gewinnt der Autor der Züchtigung eines Kindes sexuelle Reize ab (S. 77 ff).

Auch die restlichen Briefe dienen lediglich dazu, unter Ausklammerung aller übrigen menschlichen Bezüge sexuelle Handlungen in grob anreißerischer Weise in den Vordergrund zu rücken. Auffällig ist weiterhin die durchgehende Reduzierung der Frau auf ein ausschließlich dem männlichen Lustgewinn zur Verfügung stehendes Sexualobjekt.

~~Als besonders bedenklich im Hinblick auf eine sozialetische~~
Gefährdung von Kindern und Jugendlichen erweisen sich ferner jene Passagen, in denen Gewalttätigkeiten in enger Verbindung mit sexuellen Handlungen beim Leser den Eindruck eines besonderen zusätzlichen Lustgewinns erwecken können."

Der Vertreter des Verfahrensbeteiligten beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages, da der Roman seiner Ansicht nach keinen jugendgefährdenden Inhalt hat.

Hilfsweise beantragt er gemäß § 2 GJS von der Indizierung abzusehen, da der Roman zum größten Teil ausremittiert sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des verfahrensgegenständlichen Taschenbuches, die Gegenstand der Verhandlung waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Die lüsterne Liebe des Chevalier de Grammont zur Herzogin von Richelieu" war antragsgemäß zu indizieren.

Das Buch ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist.

Die Eignung einer Schrift zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch das Medium beeinträchtigt oder vereitelt werden.

Einer dieser Grundwerte ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG), denn diese ist unantastbar, "dies ist der oberste Grundwert in unserer Gesellschaft und in unserem Erziehungssystem". 1)

Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird. 2)

Dazu zählen Schriften, die Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen. Ferner gehören dazu Schriften, die das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert darstellen und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschlichen Dasein beherrschenden Wert begreifen. 3)

Zur Jugendgefährdung sind weiterhin Medien geeignet, die das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zur autonomen sozialetisch verantwortungsbewußten Persönlichkeit beeinträchtigen oder vereiteln (Art. 2 GG iVm § 1 JWG).

1) So der frühere Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Dr. Jürgen Schmude, in seiner Rede vom 17.3.1980 an der Universität Göttingen auf dem 7. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft

2) Maunz-Dürig-Herzog Rdnr. 28 zu Art. 1 GG

3) OVG Münster Urteil vom 26.11.75 - XII A 837/74

OVG Münster Urteil vom 26.04.72 - XII A 541/71

OVG Münster Urteil vom 17.05.72 - XII A 467/71

OVG Münster Urteil vom 02.05.77 - XII A 1191/76

OVG Münster Urteil vom 20.11.80 - 17 A 1943/79 - S.11 d. Urteilsausfertigung

Dieses Recht umfaßt u.a. den auf Erziehung zur Einordnung der Sexualität in den Gesamtbereich der menschlichen Beziehungen. Dieser sozio-sexuelle Reifungsprozeß Jugendlicher muß vor allem dazu dienen, Liebe und Sexualität zu verbinden 4), die Integration des Sexualtriebes in die Ganzheit der individuellen Persönlichkeit 5) und die Integration der Sexualität in die Dauerbeziehung zweier Menschen zu fördern. 6) "Zentrales Thema der Jugendlichen ist weniger die Sexualität als solche, sondern eher, wie man durch sie hindurch des Partners inne werden könne, wie man erfahre, ob zwischenmenschliche Beziehungen verläßlich seien. Letztlich ist es die elementare Frage, wer zu einem hält, wem man etwas bedeutet, wer an einen "glaubt" und wem man Liebe auch als Opfer darbringen dürfe". 7)

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Roman antragsgemäß zu indizieren.

In dem Taschenbuch erscheint das gesamte Leben, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, als auf Sexualgenuß zentriert.

Das Taschenbuch beschränkt sich auf die Aneinanderreihung der Schilderung sexueller Vorgänge. Rahmenhandlung und geistiger Gehalt sind äußerst dürftig. Dabei ist in den einzelnen Geschichten keine organische Entwicklung und keine innere Logik des Handlungsablaufs zu erkennen. Vielmehr sind die einzelnen Vorgänge durchweg ohne eine Beziehung aneinandergereiht. Im einzelnen wird dabei kaum etwas ausgelassen, was Gegenstand pornographischer Darstellungen im Sinne von § 184 StGB sein kann und ist.

Cunnilingus, Anal- und Triolenverkehr werden detailliert dargestellt. Ausführliche Beschreibungen der Geschlechtsmerkmale und sexueller Reaktionen, insbesondere der Körper der weiblichen und männlichen Hauptakteure des Romans, nehmen breiten Raum ein. Dabei lassen nicht nur die Intensität der jeweiligen Beschreibung, sondern auch deren Wiederholung den betont pornographischen Inhalt und die pornographische Tendenz erkennen. Pornographische Medien unterliegen aber seit 1973 gemäß § 6 Nr. 2 GjS, der durch das 4. Strafrechtsreformgesetz (4. StrRG) vom 23.11.1973 eingefügt worden ist, den Vertriebs-, Werbe- und Abgabebeschränkungen des GjS auch ohne Indizierung.

4) Tobias Brocher: Was bleibt von der Sexwelle? ZDF Sendung vom 16.1.1972, zitiert nach Jugendmedienschutz 1974, S. 48, Heft 4 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1974

5) Rudolf Affemann: Sexualität im Leben junger Menschen, Herder-Bücherei, Nr. 661, Freiburg 1978 S. 100 ff.

6) Hans Joachim Türk: Moderne und traditionelle Sexualethik und -pädagogik. In: Franz Beffart: Geschlechterziehung interdisziplinär, Patmos Verlag Düsseldorf 1975 S. 32 unter 2.6.8 mit weiteren Nachweisen.

7) Hans-Jochen Gamm in Gamm/Koch Bilanz der Sexualpädagogik. Campus-Verlag Frankfurt 1977 S. 15/16
Rudolf Affemann a.a.O. S. 89

Das Buch war aber vor allen Dingen wegen der Szenen auf den Seiten 11-15, 70-72 und 76-79 zu indizieren. In diesen Passagen werden sowohl Vergewaltigungs- als auch Auspeitschungsszenen dargestellt.

Der jugendliche Leser kann aufgrund dieser Passagen sowohl zu der Überzeugung kommen, Sexualität in Verbindung mit Gewalt verspreche einen besonderen Lustgewinn als auch die Frauen wünschten letztlich die Gewaltanwendung durch den Mann.

Des weiteren kann durch eine solche Kombination bei dem jugendlichen Leser eine Neigung, Vergewaltigungshandlungen zu begehen, hervorgerufen werden.

Dies beweist eine Untersuchung der amerikanischen Psychologen Feshbach und Malamuth, in der es u.a. heißt:

"...Darüber hinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexuelle Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, daß Schmerz und Erniedrigung 'Spaß' machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallenzulassen."

Diese Erkenntnisse legte der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung zugrunde, die sogenannte harte Pornographie, die pornographische Handlungen in Verbindung mit Gewalttätigkeiten darstellt (§ 184 III StGB) auch nicht für Erwachsene freizugeben. Maßgebend bei dieser Entscheidung war die Erwägung, daß Lücken im Jugendschutz, die mit der Freigabe solcher Schriften an Erwachsene zwangsläufig entstehen, hier in keinem Fall in Kauf genommen werden können (Schönke-Schröder § 184 Rdnr. 1).

Die Druckschrift fällt nicht unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Satz 2 GJS.

Der Grundsatz "Kunstschutz geht vor Jugendschutz" gilt seit der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1971 nicht mehr uneingeschränkt.

Das Bundesverwaltungsgericht 8) hat dazu ausgeführt:

"Aus dem Wort 'dient' in § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS ergibt sich, daß nicht jedes Ergebnis künstlerischen Bemühens dem Jugendschutz schlechthin vorgeht, sondern nur ein solches, das ein bestimmtes Maß an künstlerischem Niveau besitzt. Dies beurteilt sich nicht allein nach ästhetischen Kri-

8) BVerwG Urteil vom 16.12.71 - I C 31.68

terien, sondern auch nach dem Gewicht, daß das Kunstwerk für die pluralistische Gesellschaft nach deren Vorstellungen über die Funktion der Kunst hat. Kunstwerke, die dem nicht genügen, können gegenüber den Erfordernissen des Jugendschutzes keinen Vorrang beanspruchen.

Diese Auslegung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Kunst ist ein der Rechtsordnung vorgegebener Begriff, der als solcher einer generellen und objektiven Bestimmung nicht zugänglich ist. Wenn der Gesetzgeber den Begriff 'Kunst' gleichwohl verwendet, kann es ihm nicht grundsätzlich verwehrt sein, ihm in seiner Funktion als Rechtsbegriff den für den jeweiligen Gesetzeszweck erforderlichen (relativen) Inhalt zu geben. Anders wäre eine Gesetzesanwendung nicht möglich.

Bei der Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS handelt es sich nicht um eine Beschränkung der Kunstfreiheit allgemein oder in ihrem wesentlichen Kern; insbesondere auch nicht um die allgemeine Zurückdrängung von sogenanntem 'Schmutz und Schund' (Knies, Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem, 1967 S. 289/291; derselbe in NJW 1970, 15 (17)), sondern nur um eine Einschränkung der Freiheit, Kunstwerke auf ganz bestimmte Art und Weise zu verbreiten. Das künstlerische Kommunikationsinteresse wird hier - auch im Hinblick auf Kunstwerke, denen der Jugendschutz vorgeht - nicht unerfüllbar, da alle sonstigen Verbreitungsmöglichkeiten unberührt bleiben. Die Freiheit der Kunst umfaßt nicht das Recht, Kunstwerke in jeder Weise zu verbreiten und sie auch Unwilligen oder Unmündigen aufzudrängen.

'Sinn und Aufgabe des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG ist es vor allem, die auf der Eigengesetzlichkeit der Kunst beruhenden, von ästhetischen Rücksichten bestimmten Prozesse, Verhaltensweisen und -entscheidungen von jeglicher Ingerenz öffentlicher Gewalt freizuhalten.' Die Kunstfreiheitsgarantie bedeutet 'das Verbot, auf Methoden, Inhalte und Tendenzen der künstlerischen Tätigkeit einzuwirken, insbesondere den künstlerischen Gestaltungsraum einzuengen, oder allgemein verbindliche Regeln für diesen Schaffungsprozeß vorzuschreiben' (BVerfGE 30, 173 (190): Mephisto-Beschluß; BVerfG Beschluß vom 7. Juli 1971 - 1 BvR 765/66 - (DVBl. 1971, 888)). Die Freiheit der Kunst wird jedoch eingeschränkt durch das Gebot, die Würde des Menschen zu achten (vgl. BVerfGE 30, 173 (194)). Hierzu gehört es auch, Jugendliche vor sittlicher Gefährdung zu bewahren. Gerade die zeitgenössische Kunst ist vielfach nicht leicht verständlich (BGH GA 1961, 240). Sie enthält Elemente der Provokation und Aggression. Die durch die Begegnung mit derartigen Kunstwerken ausgelösten Eindrücke können für die geistig-seelische Entwicklung einer noch nicht ausgereiften Persönlichkeit nicht nur belastend und niederdrückend, sondern auch gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 1 GJS sein. Die Rechtsordnung kann davon ausgehen, daß der erwachsene Bürger in der Lage ist, selbstverantwortlich darüber zu entscheiden, ob er sich mit dieser Art von Kunstwerken auseinandersetzen will; Kinder und Jugendliche können eine solche Entscheidung nicht für sich selbst verantwortlich treffen. Trifft

deshalb die Rechtsgemeinschaft für sie die Entscheidung, so verwirklicht sie damit den der Jugend zustehenden Anspruch auf Schutz vor ihr nicht gemäßer Kunstbegegnung.

Die anhand der vorstehenden Merkmale zu treffende Entscheidung darüber, ob ein Werk der Kunst dient, enthält nicht anders als die Entscheidung über die Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung einen erheblichen Einschlag wertender Elemente und ist zeitgebunden. Auch sie fällt daher in den Beurteilungsspielraum der Prüfstelle. Für die gerichtliche Nachprüfung gelten die gleichen Grundsätze."

Dieser Ansicht hat sich auch das OVG Münster angeschlossen.

Das verfahrensgegenständliche Taschenbuch hat nach Ansicht des Gremiums jedenfalls kein solches Maß an künstlerischem Niveau, daß die unbeschränkte Verbreitung des Werkes den Interessen des Jugendschutzes vorgeht, da sich der Roman nur auf die Aneinanderreihung sexueller Vorgänge beschränkt, und darüber hinaus keinerlei andere Sequenzen enthält.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann gemäß §§ 20 GjS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt (§ 20 GjS). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 20 GjS). Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

